



Landesarbeitsgemeinschaft Studium
und Behinderung LAG SB NRW

c/o AKAFÖ
Beratungszentrum zur Inklusion
Behinderter (BZI)
Merle von Busch

c/o AKAFÖ, BZI, Universitätsstraße 134, 47799 Bochum

An den
Vorsitzenden des
Wissenschaftsausschusses
Herrn Dr. Hartmut Beucker
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

Universitätsstraße 134
44799 Bochum

T +49 (0)2334 / 32 11 665
kontakt@lag-sb.nrw
www.lag-sb.nrw

44221 Düsseldorf

04.03.2026

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Stärkung der Hochschullandschaft (Hochschulstärkungsgesetz)

Sehr geehrter Herr Dr. Beucker,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesarbeitsgemeinschaft Studium und Behinderung NRW (LAG SB NRW) nimmt als landesweite Vertretung der Beauftragten und Beratenden für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen zum Gesetzentwurf Stellung und bringt dabei ihre hochschulischen Erfahrungen aus Beratung und struktureller Umsetzung inklusiver Studienbedingungen ein.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir zu ausgewählten Regelungen Stellung und benennen aus unserer Sicht erforderliche Präzisierungen sowie strukturelle Anpassungen.

I. Änderungs- und Präzisierungsbedarf

Die LAG SB NRW begrüßt ausdrücklich das Ziel der Landesregierung, digitale Instrumente zur Studienunterstützung weiterzuentwickeln und im Rahmen der Hochschuldigitalisierung strukturell zu verankern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass deren Ausgestaltung chancengerecht, barrierefrei und datenschutzkonform erfolgt.

Auf Grundlage unserer hochschulpraktischen Erfahrungen sehen wir in folgenden Punkten Anpassungs- bzw. Präzisierungsbedarf:

- **§ 8a Abs.3 - Digitalisierung in der Hochschule (Learning Analytics)**

1. Bewertung

Sofern Lernanalysen dazu beitragen, Studienverläufe besser zu unterstützen und Systeme

weiterzuentwickeln, begrüßt die LAG SB NRW diesen Ansatz ausdrücklich. Digitale Instrumente können einen wichtigen Beitrag zur individuellen Studienunterstützung leisten.

Gleichzeitig besteht ohne klare rechtliche Rahmung das Risiko struktureller Benachteiligung marginalisierter Gruppen, insbesondere von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen.

Modelle, die überwiegend auf Normdaten nicht-behinderter Studierender basieren, können Verhaltensmuster von Studierenden mit Behinderungen als Abweichung interpretieren. Dadurch entsteht die Gefahr unbeabsichtigter Verzerrungen (Bias) sowie fehlerhafter Ableitungen.

Zudem besteht das Risiko einer unzulässigen Rekonstruktion besonderer Kategorien personenbezogener Daten, wenn aus Nutzungsverhalten Rückschlüsse auf Beeinträchtigungen gezogen werden könnten. Dies berührt unmittelbar datenschutzrechtliche Fragestellungen im Sinne von Art. 9 DSGVO sowie diskriminierungsrechtliche Aspekte.

Digitale Barrierefreiheit ist dabei kein Add-on, sondern integraler Bestandteil von IT-Governance, Qualitätsentwicklung und datenschutzkonformer Systemgestaltung. Nicht barrierefreie Dashboards oder Analyseinstrumente können faktisch zu einem Ausschluss von Studierenden mit Behinderungen führen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es erforderlich, klare Governance-Regelungen vorzusehen: Transparenz gegenüber Studierenden, keine automatische Ableitung eines Behinderungsstatus, Einbindung von Beratungsstellen und klare ethische Leitlinien für den Einsatz von KI-gestützten Systemen.

2. Konkreter Änderungsvorschlag

In §8a Abs. 3 wird folgender Satz 4 ergänzt:

„Insbesondere sind Regelungen zu treffen, die die Rechte von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen angemessen berücksichtigen und keine Rückschlüsse auf besonders schutzbedürftige Daten, insbesondere Gesundheitsdaten im Sinne von Art. 9 DSGVO, zulassen.“

- **§ 8b Abs. 2 Nr.3 - Informations- und Cybersicherheit**

1. Bewertung

Sicherheit und Barrierefreiheit gehören gleichermaßen zu einer resilienten digitalen Infrastruktur. Digitale Sicherheit kann nur dann umfassend gewährleistet werden, wenn auch vulnerable Gruppen nicht systematisch benachteiligt werden.

Die organisatorische Verankerung von Informationssicherheit durch klare Zuständigkeiten (z.B. CISO) ist ein wichtiger Schritt. Eine vergleichbare strukturelle Verankerung der digitalen Barrierefreiheit erscheint jedoch bislang nicht hinreichend abgesichert.

Eine organisatorisch verbindliche Prüf- und Umsetzungsstruktur, analog zu bestehenden Regelungen zur Informationssicherheit, kann dazu beitragen, Risiken unbeabsichtigter Benachteiligung zu minimieren und zugleich Rechtssicherheit für die Hochschule zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund sollte ausdrücklich normiert werden, dass die Verantwortung für die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen zur digitalen Barrierefreiheit klar im Aufgabenbereich der zuständigen IT-Leitung (CIO) verankert ist.

2. Konkreter Änderungsvorschlag

§8b Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt ergänzt:

„... stellt sicher, dass die gesetzlichen Regelungen zur digitalen Barrierefreiheit in der jeweiligen geltenden Fassung Anwendung finden und berücksichtigt werden.“

Ergänzend sollte klargestellt werden, dass die Verantwortung für die Umsetzung und Überwachung dieser Verpflichtung organisatorisch eindeutig verankert wird.

- **§ 64 Abs. 2 – Nachteilsausgleich**

1. Bewertung

Der Gesetzentwurf führt in § 64 Abs. 2 Nr. 5 den Begriff „längerfristige, aber noch nicht chronische Erkrankung“ ein.

Unklar bleibt, welche konkrete Abgrenzung hiermit beabsichtigt ist und welcher gesetzgeberischen Intention diese Formulierung folgt.

Aus Sicht der LAG SB NRW kann ein Anspruch auf Nachteilsausgleich grundsätzlich nur bei Vorliegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung bestehen. Die bestehende Definition in § 3 Satz 2 IGG NRW („Als langfristig gilt in der Regel ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.“) eröffnet bereits einen hinreichenden Beurteilungs- und Ermessensspielraum, um individuelle gesundheitliche Einschränkungen im Kontext chancengleicher Studienbedingungen angemessen zu berücksichtigen.

Die vorgeschlagene Ergänzung erscheint daher nicht erforderlich. Sie birgt das Risiko rechtlicher Unschärfen und divergierender Auslegungspraxen und trägt nach unserer Einschätzung nicht zu einer Verbesserung der Situation behinderter und chronisch erkrankter Studierender bei.

2. Konkreter Änderungsvorschlag

Die Formulierung „längerfristige, aber noch nicht chronische Erkrankung“ in § 64 Abs. 2 Nr. 5 wird gestrichen.

II. Positive Bewertung und ausdrücklich zu begrüßende Regelungen

Der Gesetzentwurf enthält aus unserer Sicht wichtige Fortschritte zur strukturellen Absicherung chancengerechter Studienbedingungen.

Folgende Regelungen sind aus unserer Sicht zu begrüßen:

- **§ 3 Abs. 5 Satz 2**
Klarstellung des Behinderungsbegriffs im Rückgriff auf IGG NRW, BGG NRW und UN-BRK
- **§ 8a Abs. 2**
Verankerung digitaler und hybrider Lehrangebote im Rahmen der Hochschuldigitalisierung. Digitale und hybride Lernangebote müssen verbindlich barrierefrei ausgestaltet sein. Digitalisierung darf keine neuen Exklusionsrisiken erzeugen, sondern muss chancengerechte Teilhabe gewährleisten.
- **§ 8c Abs. 1**

Digitale Hochschule. Die Konkretisierung zu "Kooperationsangebot" stärkt die hochschulübergreifende Zusammenarbeit und kann positive Impulse für die Umsetzung digitaler Barrierefreiheit setzen.

- **§ 44 Abs. 5**
Berücksichtigung von Beeinträchtigungen bei Befristungen
- **§ 49 Abs. 6**
Wegfall der qualifizierten Bachelornote beim Masterzugang
- **§ 64 Abs. 1**
Klarstellung zu verpflichtender Teilnahme und Fehlzeiten
- **§ 64 Abs. 2**
Eindeutige Zuständigkeit beim Nachteilsausgleich
- **§ 84 Abs. 1**
Erweiterung des Diskriminierungsschutzes auf Studierende

Die genannten Regelungen begrüßen wir ausdrücklich. Sie tragen wesentlich zur Rechtsklarheit, institutionellen Verbindlichkeit und zur strukturellen Umsetzung inklusiver Studienbedingungen an den Hochschulen des Landes bei.

Die LAG SB NRW steht dem weiteren Gesetzgebungsverfahren als sachverständige Vertretung der Beauftragten und Beratenden für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen weiterhin zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

für die LAG SB NRW die Sprecher*innengruppe
Björn Brünink
Prof.in Dr. Stefanie Kuhlenkamp
Michaela Kusal